

Das Verbot der KPD - Ein Menetekel für die Bundesrepublik

von Ralph Dobra

Am 17. August 1956 verkündete das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein Urteil mit dem nachfolgenden Tenor:

- "I. 1. Die Kommunistische Partei Deutschlands ist verfassungswidrig.
2. Die Kommunistische Partei Deutschlands wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Kommunistische Partei Deutschlands zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.
4. Das Vermögen der Kommunistischen Partei Deutschlands wird zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen.

II. ...

III. ... (1)

Der damals tätige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Josef Wintrich hielt es offenbar für erforderlich, vor Verlesung der wesentlichen Entscheidungsgründe unter anderem noch auf Nachfolgendes hinzuweisen: "Das Verfassungsgericht kann ein Verfahren nicht von sich aus einleiten. Es bedarf dazu immer des Begehrens eines Antragstellers. Den Antrag, eine Partei zu verbieten, kann die Bundesregierung stellen. Es steht in ihrem politischen Ermessen und unter ihrer ausschließlichen politischen Verantwortung, ob sie den Antrag stellen will oder soll. Ist der Antrag gestellt, dann ist das Gericht verpflichtet, darüber zu entscheiden. Das Gericht hat seine Entscheidung nach rein rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen; daher sind ihm politische Zweckmäßigkeitserwägungen versagt. ... Das Gericht hatte also in diesem Verfahren lediglich über die Rechtsfrage zu befinden, ob nach den Zielen und dem Verhalten der KPD der gesetzliche Tatbestand des Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz vorliegt. Es hatte zu prüfen, ob diese Ziele mit den Grundvorstellungen unserer Demokratie vereinbar sind." (2)

Hintergrund hierfür war, dass dem Gericht im Vorfeld eine große Anzahl von Briefen zugegangen waren, die die Forderung enthielten, das Verfahren einzustellen oder zu beenden. Das Gericht beeilte sich deshalb, hinzuzufügen, dass man sich davon nicht beeinflussen lasse und "nur nach Gesetz und Recht handle". Ob diese Standhaftigkeit gegenüber jeglicher Einflussnahme wirklich so ausgeprägt war, ist zumindest aus heutiger Sicht mit vielen Fragezeichen versehen. Dem steht mindestens entgegen, dass Konrad Adenauer im November 1954 den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu sich einstellte, um auf die Durchführung des Verbotsverfahrens zu drängen. Noch im selben Monat bestimmte das Gericht Termin für den Beginn der mündlichen Verhandlung, die am 23. November 1954 ihren Auftakt nahm. Es sollten insgesamt 51 Verhandlungstage vergehen, bis das Gericht am 14. Juli 1955 die mündliche Anhörung beendete.

Der Antrag, die KPD zu verbieten, war durch die Bundesregierung allerdings bereits am 23. November 1951 gestellt worden, lag also mithin bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung drei Jahre zurück. Bis zu diesem Zeitpunkt war die KPD erst sechs Jahre wieder legal tätig, nachdem sie während der Nazizeit nur aus der Illegalität heraus gegen das faschistische Terrorregime kämpfen konnte. Dies ist sicher nur einer der Gründe, weshalb im ersten deutschen Bundestag auch eine Fraktion der KPD unter Führung ihres Vorsitzenden Max Reimann vertreten war. Im gleichen Jahr als der Verbotsantrag gestellt wurde, verfestigten sich auch die militaristischen Bestrebungen zur Bildung einer Verteidigungsgemeinschaft auf westeuropäischer Ebene. Die Initiativen gingen maßgeblich von Großbritannien, den USA und Frankreich aus. Adenauer war der Auffassung, diese Bestrebungen unterstützen zu müssen und die Bundesrepublik in diese Verteidigungsgemeinschaft mit einbringen zu wollen. Diese Aktivitäten blieben der Öffentlichkeit nicht verborgen und stießen auf heftigen Widerstand. Es ist deshalb unverkennbar, dass es nicht nur einen zeitlichen, sondern offenbar auch einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Antrag zum Verbot der KPD und diesen militaristischen Bestrebungen gab. Hinzu kam weiterhin, dass die zu dieser Zeit in den USA unter Führung von Joseph Mc Carthy betriebene antikommunistische Kampagne auch die Bundesrepublik erreichte. Trotzdem wurde der Verbotsantrag in Karlsruhe zunächst nicht bearbeitet. Wenige Wochen vor Beginn der mündlichen Verhandlung im Herbst 1954 suchten nacheinander der Sonderbotschafter der USA, Robert Murphie, und der US-Außenminister, John Foster Dulles, Konrad Adenauer in Bonn auf. Dabei wurde auch über die Bestrebungen der USA informiert, gegen die dortige Kommunistische Partei vorzugehen. Das bereits erwähnte Gespräch des Verfassungsgerichts-Präsidenten mit Adenauer wurde geheim gehalten und erst späterhin angegeben, man habe über "verfahrenstechnische Fragen" gesprochen. Es muss an dieser Stelle nicht betont werden, dass es fern jeglicher Rechtsstaatlichkeit ist, dass eine Prozesspartei einseitig, allein und im Geheimen mit einem Angehörigen des Spruchkörpers, der in der Sache zu entscheiden hat, sich trifft. Die durchgeführte Volksbefragung gegen die Remilitarisierung der Bundesrepublik wurde maßgeblich durch die KPD unterstützt. Das war auch einer der Vorwürfe im Verbotsantrag. "Darüber hinaus hatte die Bundesregierung zur Begründung ihres Antrages nur auf Dokumente Bezug genommen. Hierbei handelte es sich lediglich um fünf Dokumente der KPD, während die anderen weiterhin angegebenen 23 Dokumente sich ausschließlich auf eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes tätige Partei, nämlich die SED, oder auf die überhaupt nicht zur Diskussion stehende innere Ordnung der DDR bezogen." (3)

Einer der Prozessvertreter der KPD, Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul, stellte dies bei einer öffentlichen Anhörung über die Problematik des KPD-Verbotes am 05. Juni 1971 in Duisburg klar. Er führte weiterhin aus: "Darüber hinaus aber nahm es die Bundesregierung mit der Wortechtheit der von ihr aus den Dokumenten zitierten Stellen keineswegs sonderlich genau, um es klar und deutlich festzustellen. Die aus den Dokumenten entnommenen Zitate waren zum großen Teil verfälscht oder dadurch, dass sie aus dem Zusammenhang gerissen waren, in ihrem Sinngehalt entstellt." (4)

Die KPD trat deshalb auch nachhaltig dieser Verfahrensweise entgegen und verwies darauf, dass "diese Methode der Diffamierung des politischen Gegners durch verfälschte Wiedergabe von Dokumenten" nicht unbekannt ist. Hinzu kamen zahlreiche im Vorverfahren bereits aufgetretene ungesetzliche Verfahrensweisen, so unter anderem, dass "der KPD niemals ein Verzeichnis der Materialien ausgehändigt (wurde), die auf Anordnung des Bundesverfassungsgerichts in den Räumen des Parteivorstandes und der Landesleitungen der KPD beschlagnahmt worden waren."(4)

Obgleich allen Beteiligten des Verfahrens Akteneinsicht zu gewähren ist, wurde dieses Recht der KPD mehr als ein Jahr vorenthalten und die sichergestellten Unterlagen konnten ausschließlich durch die Bundesregierung und das Gericht gesichtet werden. Friedrich Karl Kaul weist in der genannten Anhörung 1971 auch auf einen weiteren bedeutungsvollen Aspekt hin, der gegen eine Rechtsstaatlichkeit des durchgeführten Verfahrens spricht: "Im Widerspruch zu eben dieser Bestimmung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wurden vom Bundesverfassungsgericht Geheimakten angelegt, in denen unter anderem eine Korrespondenz des Gerichts mit der das Verbot beantragenden Bundesregierung über den Verfahrensstand abgeheftet und damit der KPD vorenthalten wurde. In dem bereits größten Teil dieser Geheimakten wurde der KPD auch nach Beginn der mündlichen Verhandlung niemals Einsichtnahme gewährt. Im Widerspruch zu § 29 Bundesverfassungsgerichtsgesetz über die Pflicht zur Benachrichtigung aller Beteiligten von allen Beweisthemen und über deren Recht auf Teilnahme an jeder Beweisaufnahme wurde im Hauptquartier des amerikanischen Geheimdienstes in Frankfurt am Main ein amerikanischer Agent als Zeuge vernommen und das Protokoll darüber vor der KPD geheim gehalten, den Organen der Bundesregierung aber übergeben." (5)

Der durch das Gericht zum Berichtersteller bestellte Verfassungsrichter Stein, der diese Aktivitäten durchführte, wurde daraufhin durch die KPD wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Diesem Antrag gab das Gericht erwartungsgemäß nicht statt, behauptete statt dessen, dass die Aktivitäten des Berichterstatters aufgrund eines Gerichtsbeschlusses erfolgt seien. Nachdem seitens der KPD erzwungen wurde, den entsprechenden Beschluss vorzulegen, zeigte sich dort, dass der entscheidende Satz, der das Vorgehen des abgelehnten Richters billigen sollte, offensichtlich nachträglich hinzugefügt worden war. Die KPD gab daraufhin folgende Prozessklärung ab: "Die Begründung der Zurückweisung des gegen Dr. Stein gerichteten Ablehnungsantrages hat zwei Tatsachen erhellt: 1. Es sind mit Billigung des Senats in diesem Verfahren Geheimakten geführt worden, die zumindest einem der Bundesregierung unterstellten Verwaltungsorgan zugänglich gemacht wurden. 2. Der Senat hat im Interesse der Verteidigung dieser gesetzwidrigen Maßnahme aus anderen Quellen als dem in dieser Hinsicht unmissverständlichen Gesetz Recht geschöpft. Stellt die erste Tatsache, nämlich die Führung von Geheimakten einen mit der Rechtsordnung unvereinbaren Zustand dar, so hat die zweite Tatsache, dass die für dieses Verfahren eindeutig festgelegten Rechtsnormen ersetzt sind durch 'richterlich geschöpfte Rechtsgedanken' (um nicht 'ungesetzliche Willkür' zu sagen) eine verzweifelte Ähnlichkeit mit dem Zustand, der nach dem Glauben der Prozessvertreter der KPD mit dem 8. Mai 1945 in deutschen Landen sein Ende erreicht zu haben schien..."

Die Art der Beweisaufnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung war gleichermaßen mehr als problembehaftet. Das führte immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Prozessbeteiligten. Am 18. Verhandlungstag sah sich Rechtsanwalt Kaul deshalb veranlasst, eine deutliche Erklärung für die KPD hierzu abzugeben, um diese Vorgehensweise nachhaltig zu beanstanden. Er führte unter anderem aus: "Die ersten drei Tage der Beweisaufnahme haben ergeben, dass die Bundesregierung, obwohl sie in diesem Verfahren nichts anderes als eine von zwei Prozessparteien ist, das von ihr von Anfang an erstrebte Ziel erreicht hat, das Gesicht dieses Verfahrens allein zu bestimmen..." (7)

Dabei setzte er sich nachhaltig mit den Argumenten der Bundesregierung auseinander. "Die KPD will die Ordnung der DDR gewaltsam auf die Bundesrepublik übertragen, und hinter ihr stehen der Parteiapparat der Sozialistischen Einheitspartei und die Machthaber der Sowjetischen Besatzungszone - so sagt es Herr Ritter von Lex, der Leiter der Prozessvertretung der

Bundesregierung. Als aber die KPD die Frage stellte, wie die Bundesregierung dazu steht, dass von den verschiedensten Regierungsstellen der Bundesrepublik Organisationen gefördert und unterstützt werden, die das Ziel haben, gemeingefährliche Verbrechen und andere Verbrechen auf dem Gebiet der DDR zum Zwecke des Terrors und der Provozierung von Kriegen zu begehen, da schwiegen die so beredten Vertreter der Bundesregierung. Als wir, die Prozessvertreter der KPD die Frage stellten, ob sie uns umgekehrt einen einzigen Fall nennen könnten, indem irgend eine Person von Ost nach West geschickt war mit dem Auftrage, Brandstiftung, Sprengstoffdelikte, Verkehrsdelikte oder Sabotageakte zu begehen, da schwiegen die so beredten Vertreter der Bundesregierung.

Die KPD diffamiert die Bundesregierung, weil sie ihr vorwirft, eine Politik des nationalen Verrates zu betreiben - so sagten es die Vertreter der Bundesregierung. Als aber die KPD beantragte, Beweise über die Politik der Pariser Verträge zu erheben, und nachweisen wollte, dass diese Politik den nationalen Interessen des Volkes und dem grundgesetzlichen Verbot auf Wiedervereinigung und Freiheit widerspricht, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD diffamiert die Bundesregierung, weil die ihr vorwirft, Faschismus und Militarismus zu fördern - so sagten die Vertreter der Bundesregierung. Als aber die Vertreter der Kommunistischen Partei beantragten, Beweise darüber zu erheben, dass faschistische und militaristische Organisationen und dementsprechende Umtriebe durch die Bundesregierung nicht nur geduldet, sondern gefördert werden, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD diffamiert die Gerichte der Bundesrepublik - so sagten es die Vertreter der Bundesregierung. Als aber die KPD den Antrag stellte, Beweis darüber zu erheben, dass in der Bundesrepublik Gerichte nach dem Hexeneinmaleins der kollektiven Schuldvermutung verfahren sind, und zu diesem Zwecke beantragte, Urteile dieser Gerichte zu verlesen, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD diffamiert das Strafrechtsänderungsgesetz - so sagten es die Vertreter der Bundesregierung. Als aber die KPD beantragte, über das Blitzgesetz und seinen Charakter Beweis zu erheben, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD ist gegen freie gesamtdeutsche Wahlen - so sagten es die Vertreter der Bundesregierung. Als aber die KPD den Antrag stellte, Beweis darüber zu erheben, wie sich die KPD die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen vorstellt, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD verherrlicht in maßloser Weise die DDR, die ein Staat der Diktatur ist - so sagte Herr Ritter von Lex. Als aber die Kommunistische Partei Deutschlands den Antrag stellte, Beweis über die Auffassung der KPD über die DDR zu erheben, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD und die SED sind einig in dem Ziel, die Diktatur des Proletariats in Deutschland zu errichten. Die KPD wird von der SED gesteuert - so sagte es Herr Ritter von Lex. Als aber die Vertreter der KPD darauf bestanden, dass Beweis über das Verhältnis zwischen KPD und SED erhoben werden sollte, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Der Marxismus-Leninismus lehrt, die nationale Frage um das Streben des deutschen Volkes nach Einheit und Frieden zu missbrauchen - so sagte es Herr Ritter von Lex. Als aber die KPD beantragte, Beweis über die Lehre des Marxismus-Leninismus von der nationalen Frage und über die Erhaltung des Friedens zu erheben, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD betreibt dunkle und umstürzlerische Pläne - so sagte es Herr Ritter von Lex. Als aber die KPD beantragte, die Innenminister der Länder der Bundesrepublik als Leiter der Polizei dazu zu hören, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme." (8)

Ungeachtet all der Bemühungen der Prozessvertreter der KPD zu widerlegen, dass es sich bei dieser Partei keineswegs um eine verfassungswidrige handelt, kam das Gericht zu dem eingangs zitierten Urteil. Das Gericht vertrat in der Urteilsbegründung die Auffassung, dass die noch weitergehend angebotenen Beweise beider Verfahrensbeteiligter nicht erforderlich gewesen seien, da sie für die Entscheidung des Gerichts nicht erheblich gewesen wären. Ebenso wurde abgelehnt, wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten, nachdem diese bereits geschlossen war. In der Urteilsbegründung finden sich darüber hinaus mehr als 50 Zitate, "die in der mündlichen Verhandlung von jeder Verlesung und Erörterung ausgeschlossen waren. Darüber hinaus wurden Zitate aus 11 Schriften bzw. Büchern als Beweisunterlagen angeführt, die überhaupt nicht zur Verhandlung zugelassen worden waren. Ein Nachweis der Verfassungswidrigkeit der KPD und ein Bekämpfen der freiheitlich demokratischen Grundordnung durch diese wurde mit dem Urteil nicht erbracht.. Das Gericht folgte in weiten Teilen den Thesen der Bundesregierung, die sich mit dem Verbot der KPD eines unliebsamen Gegners entledigen wollte. Auch dazu musste die Lüge der angeblichen Bedrohung aus dem Osten herhalten, die vor allem Adenauer - aus scheinbarer innerer Überzeugung - immer wieder in besonderer Weise hervorhob. Dadurch wurden auch Ängste geschürt, die völlig unbegründet waren, aber letztlich das Ziel verfolgten, Unterstützung für den Beitritt der Bundesrepublik zur NATO und zur Schaffung der allgemeinen Wehrpflicht zu erhalten.

Unabhängig davon, dass 1968 die Deutsche Kommunistische Partei gegründet werden konnte, wirken die Folgen des KPD-Verbotes bis heute fort. In den 1970er Jahren führten sie in der BRD zu dem Irrweg der Berufsverbote. Wer sich für den öffentlichen Dienst bewarb, wurde in besonderer Weise durchleuchtet und wenn er angeblich nicht die Gewähr dafür bieten würde, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, wurde ihm der Zugang verwehrt. Dabei wurde ausdrücklich auf das KPD-Verbotsurteil Bezug genommen. In der Folge des KPD-Verbots wurden zahlreiche Kommunisten wegen angeblicher Zuwiderhandlungen hiergegen strafrechtlich verfolgt, auch wegen des Vorwurfs der kriminellen Vereinigung und der Geheimbündelei. In einer Studie von Alexander von Brünneck "Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968" stellte dieser fest: "Nach dem Verbot wurden Kommunisten auch wegen ihrer Arbeit für die Partei vor 1956 bestraft. Allein bis zum 31. August 1959 ergingen 60 derartige Verurteilungen; 84 Verfahren, in denen § 90a Absatz 3 StGB (verfassungsfeindliche Vereinigung - R.D.) eine Rolle spielte, waren zu diesem Zeitpunkt noch anhängig. In einem Grundsatzurteil führte der BGH aus, dass § 90a Absatz 3 StGB die Strafbarkeit für die Zeit vor dem Parteiverbot nicht aufhebe, sondern nur ein Verfolgungshindernis bis zum Verbot begründe. Damit war der Weg frei, um ehemalige Bundestags-, Landtags- und Kreistagsabgeordnete, Redakteure an kommunistischen Tageszeitungen, Geschäftsführer und Gesellschafter von Verlagen und Druckereien der KPD aufgrund des § 90a StGB zu verurteilen." (10)

Durch diese Praxis wurde gegen das Rückwirkungsverbot, welches in Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz verankert ist, verstoßen. Das Risiko der Bestrafung wegen einer politischen Betätigung als Kommunist war in jener Zeit sehr groß, unabhängig davon, wie diese politische Betätigung aussah. Die Initiativegruppe für die Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges kämpft bereits seit

Jahrzehnten für die Aufhebung des KPD-Verbots und die Folgeentscheidungen der politischen Strafkammern sowie für die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer. Mehrfach wandte sie sich deshalb bereits an den Deutschen Bundestag, damit dort die notwendigen rechtlichen Initiativen auf den Weg gebracht werden. Zuletzt erfolgte das mit einer Initiative an den 18. Deutschen Bundestag, der sich zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens anschlossen, darunter vor allem auch zahlreiche Juristen und Betroffene der politischen Strafverfolgung der 1950er Jahre. Auch diese Eingabe wurde am 22. Mai 2014 durch den Petitionsausschuss abgelehnt unter Hinweis darauf, dass eine Überprüfung des Verbotsurteils mit dem Ziel der Aufhebung "wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter nicht möglich" sei. Dabei wäre es durchaus denkbar, dass der Gesetzgeber tätig wird. Es bedurfte in diesem Lande zwar einer langen Zeit, bis auch nazistische Unrechtsurteile aufgehoben wurden, es würde sich aber für die Aufhebung des KPD-Verbots ein ähnlicher Weg anbieten. Seit längerer Zeit blickt auch der Bundesgerichtshof kritisch auf seine Tätigkeit in den frühen 1950er Jahren zurück und hat sein Versagen in jenen Jahren bei der Verfolgung nazistischer Gewaltverbrechen eingräumt. Wäre es dann nicht auch an der Zeit, ebenso kritisch die Verfolgung der Kommunisten aus jenen Jahren zu beleuchten und für deren Rehabilitierung Sorge zu tragen?

Quellen:

- (1) Das Verbot der KPD, Urteil des Bundesverfassungsgerichts - 1. Senat - Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 1956, Seite 582
- (2) ebenda, Seite 583
- (3) F. K. Kaul/R. Dobrawa " ... ist zu exekutieren", Verlag Neues Leben, Berlin, 2006, Seite 93
- (4) ebenda
- (5) Urteil: KPD-Verbot aufheben, Pahl-Rugenstein-Verlag, Köln, 1971, Seite 28
- (6) ebenda, Seite 29 f.
- (7) ebenda, Seite 31
- (8) ebenda, Seite 31 ff.
- (9) ebenda, Seite 34
- (10) Alexander von Brünneck "Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik 1949 - 1968, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main, 1978, Seite 149